



Das neue Stimmkuvert Wissenswertes und Interessantes

Warum der 10. Juni 2018? Der Kantonsrat hat am 30. Juni 2017 die Einführung der neuen Stimmkuvertlösung beschlossen. Der entsprechende Nachtrag zum Abstimmungsgesetz trat am 1. Januar 2018 in Kraft. In einer Übergangsregelung legte der Kantonsrat fest, dass vor der Einführung des neuen Stimmkuverts noch vorhandene Lagerbestände aufgebraucht werden sollen. Zudem sollten die für den Kanton wichtigen Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats und des Regierungsrats noch mit dem bisherigen Stimmkuvert durchgeführt werden. Erfahrungsgemäss führt ein Systemwechsel zu einer höheren Anzahl von ungültigen Stimmen.

Welche Anforderungen werden an das Stimmkuvert gestellt?

Das Stimmkuvert muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Wahrung des Stimm- und Wahlheimnisses,
- Zweiwegkuvert,
- verschliessbar beim Hin- und Rückversand,
- nicht manipulierbar,
- einfache Handhabung für Stimmberechtigte und Stimmbüro.

Das neue Stimmkuvert ist vom Kanton Solothurn lizenziert und wird von der Gössler AG, Zürich, hergestellt.



Beim Versand an die Stimmberechtigten druckt die Post unterhalb der Adresse einen Strichcode auf. Beim Rückversand an die Gemeinde steht das Kuvert «auf dem Kopf». Die Post druckt auch beim Rückversand einen Strichcode «unterhalb» der Adresse auf. Die Lasche auf der Vorderseite des Stimmkuverts darf nicht geöffnet werden. Sie dient dem Stimmbüro zur Entnahme des Stimmrechtsausweises.

Handhabung

Kuvert vorsichtig auf der Rückseite öffnen.

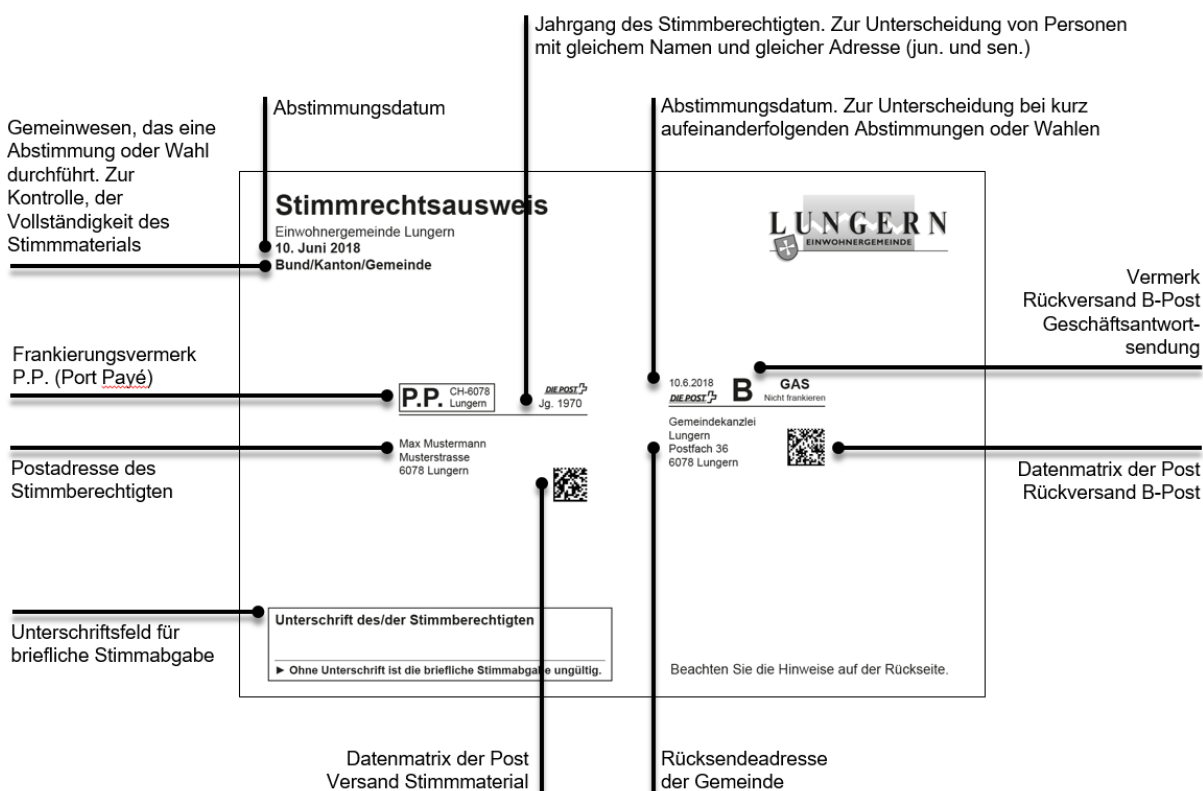
Ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel ins Fach **OHNE** Sichtfenster legen.

Unterschiedenen Stimmrechtsausweis ins Fach **MIT** Sichtfenster stecken.

Adresse der Gemeinde muss sichtbar sein. Kuvert zukleben.

► Defekte Kuverts können bei der Gemeindekanzlei ersetzt werden ◀

Der neue Stimmrechtsausweis



Wer verpackt das Stimmmaterial? Seit einigen Jahren verpackt die Stiftung Rütimattli (Hüetli) in Sarnen das Stimmmaterial von drei Gemeinden und verschickt es. Neu wird das Stimmmaterial von sämtlichen Gemeinden zentral bei der Stiftung Rütimattli abgepackt und versendet. Damit erhöht sich das Verpackungsvolumen für die Stiftung von bisher 16 000 auf rund 27 000 Stimmkuverts.

Wer trägt die Kosten? Die Herstellungskosten des Stimmmaterials, einschliesslich Stimmkuvert und Stimmrechtsausweis, übernimmt bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen der Kanton. Die Gemeinden tragen insbesondere die Kosten für die Verpackung des Stimmmaterials und die Portokosten für den Hin- und Rückversand des Stimmkuverts. Neben dem Kanton Obwalden kennen acht weitere Kantone die portofreie briefliche Stimmabgabe. In acht Kantonen legen die Gemeinden fest, ob der Rückversand für die Stimmberechtigten portofrei ist. In neun Kantonen müssen die Stimmberechtigten das Stimmkuvert frankieren.

Auslandschweizer

Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen sind auch die im Ausland lebenden Obwaldner stimmberechtigt. Die Auslandschweizer stimmen mit demselben Stimmkuvert ab wie die Inlandschweizer. Das Stimmmaterial wird ihnen jedoch eine Woche früher zugestellt. Damit wird dem längeren Transportweg ins und aus dem Ausland Rechnung getragen. Derzeit sind rund 500 Obwaldner Auslandschweizer bei den Gemeinden registriert.

Wieviele stimmen brieflich ab? Die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe wurde im Kanton Obwalden am 1. Dezember 1995 eingeführt. Vorher wurde die briefliche Stimmabgabe nur auf besonderes Gesuch hin und nur in bestimmten Fällen gewährt (z.B. bei Krankheit). Die Zahl der brieflichen Stimmabgaben ist seither kontinuierlich angestiegen: Während im Jahr 1996 rund 40 % der Stimmberechtigten brieflich abgestimmt haben, waren es 1999 bereits 60 %. Die Zahl stieg bis 2003 auf 80 % und bis 2005 auf rund 90 %. Heute geben im Durchschnitt 98 % der Stimmberechtigten ihre Stimme brieflich ab.

Ungültigkeitsgründe

Bei den 28 Abstimmungsvorlagen der letzten beiden Jahre waren im Durchschnitt 1.3 % der abgegebenen Stimmen ungültig. Der Kanton Obwalden liegt damit gemäss einer Umfrage der Bundeskanzlei im Jahr 2012 im schweizerischen Durchschnitt. Der häufigste Ungültigkeitsgrund bei Abstimmungen und bei Majorz-Wahlen ist die fehlende Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis bei der brieflichen Stimmabgabe. Bei den Kantonsratswahlen (Proporz-Wahlen) ist der häufigste Ungültigkeitsgrund, dass zwei oder mehr Listen eingelegt wurden. Beim letzten Wechsel auf eine neue Stimmkuvertlösung im Jahr 2004 ist die Anzahl ungültiger Stimmabgaben wegen fehlender Unterschrift sprunghaft angestiegen (bis zu 4.22 %), pendelte sich aber in der Folge wieder ein.

Die Ungültigkeitsgründe sind in der Abstimmungsgesetzgebung aufgeführt. Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:

- nicht amtlich sind,
- nicht für diese Abstimmung oder Wahl bestimmt sind,
- anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind,
- den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten,
- planmässig eingesammelt, ausgefüllt oder abgeändert sind,
- bei der persönlichen Stimmabgabe nicht abgestempelt sind,
- bei Wahlen mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind.

Bei der brieflichen Stimmabgabe ist die Stimme überwies ungültig, wenn:

- sie nach Urnenschluss beim Stimmbüro eintrifft,
- der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt,
- der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist,
- für die gleiche Abstimmung oder Wahl mehrere gleich oder nicht gleich lautende Stimm- oder Wahlzettel im Stimmkuvert sind,
- sich der Stimm- oder Wahlzettel in einem nichtamtlichen oder unverschlossenen Stimmkuvert befindet.

Welche Stimmkuvertlösungen gab es bisher? Bei der Stimmkuvertlösung aus dem Jahr 1996 musste die Unterschrift direkt auf dem Stimmkuvert angebracht werden. Das Kuvert war gleichzeitig auch der Stimmrechtsausweis. Bei der brieflichen Stimmabgabe wurden die Stimm- und Wahlzettel zuerst in ein neutrales Kuvert gelegt. Dieses musste sodann in das Stimm- und Rücksendekuvert gesteckt werden. Dadurch blieb das Stimm- und Wahlgeheimnis gewahrt. Wegen der Unterschrift auf dem Stimm- und Rücksendekuvert war jedoch erkennbar, wer seine Stimme abgegeben hatte. 2004 erfolgte der Wechsel auf die bisherige Stimmkuvertlösung. Der Stimmrechtsausweis steckte dabei in einer Sichttasche, die auf dem Kuvert aufgeklebt war. Die Stimm- und Wahlzettel konnten direkt (ohne zusätzliches neutrales Kuvert) in das Stimm- und Rücksendekuvert eingelegt werden. Das Stimmbüro entnahm bei der brieflichen Stimmabgabe den Stimmrechtsausweis – ohne dass das Kuvert geöffnet werden musste – aus der Sichttasche und legte das so anonymisierte Stimmkuvert in die Urne. Bereits diese Stimmkuvertlösung hat der Kanton Obwalden vom Kanton Solothurn übernommen.

Stimmrecht oder -pflicht? Die Kantonsverfassung hält in Art. 22 fest, dass die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen sowie an den Urnenabstimmungen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes Bürgerpflicht ist. Die Nichtteilnahme an einer Abstimmung oder Wahl wird jedoch – anders als beispielsweise im Kanton Schaffhausen – nicht sanktioniert.

Kurioses: Nach den Kantonsverfassungen von 1867 und 1902 waren nicht nur schuldhaft Konkursite, fruchtlos Gepfändete, "*Geisteskranke und anerkannt Blödsinnige*" und durch "*liederlichen Lebenswandel*" dauernd Armengenössige vom Stimmrecht ausgeschlossen, sondern auch "*solche, denen der Besuch der Wirtshäuser gerichtlich verboten*" wurde.